

Überlassungsvertrag über Mitarbeiter-Dienstrad

Zwischen

Degussa Bank AG

Theodor-Heuss-Allee 74

60486 Frankfurt

– nachfolgend "**Arbeitgeber**" genannt –

und

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Personalnummer: _____

– nachfolgend "**Arbeitnehmer**" genannt –

wird folgender **Überlassungsvertrag** geschlossen.

Präambel

Durch diesen Vertrag soll dem Arbeitnehmer die Teilnahme an dem EURORAD Mitarbeiter-Dienstrad-Programm ermöglicht werden. Das Dienstrad-Programm wird seitens des Arbeitgebers in Zusammenarbeit mit der eurorad Deutschland GmbH organisiert und umgesetzt.

§ I Überlassung des Dienstrads und Kostentragung

- (1) Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer das betriebliche Mitarbeiter-Dienstrad _____ (Art.-Nr. / Bezeichnung Rad – gemäß Leasingvertrag - **Anlage ...** -) zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers.
- (2) Die Kosten der Überlassung des Dienstrads bestehen in der monatlichen Leasingrate in Höhe von [...] EUR inkl. USt (brutto). Erfolgt die Übernahme vor dem Beginn der Grundmietzeit (siehe § 2), ist für die Zwischenzeit je Tag 1/30 der monatlichen Leasingrate zu zahlen. Die Leasingrate wird vom Arbeitnehmer getragen, wobei diese (bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen die Netto-Rate) vom Arbeitgeber im Wege der Gehaltsumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen des Arbeitnehmers in Abzug gebracht werden. Der Arbeitgeber übernimmt in Form eines Arbeitgeber-Zuschusses für den gesamten Leasingzeitraum die Kosten des jährlichen Sicherheitschecks in Höhe von 120 Euro, monatlich 3,33 Euro.
- (3) Sofern bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht, beispielsweise bei unbezahlter Freistellung, andauernder Arbeitsunfähigkeit oder Elternzeit, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, die Leasingrate privat zu tragen und diese in gleicher Höhe an den Arbeitgeber zu zahlen.

§ 2 Übergabe

Die Übergabe des Dienstrads erfolgt durch den Fachhändler. Der Empfang des Dienstrades und der dazugehörigen Schlüssel und Unterlagen wird auf einem Übernahmeprotokoll vom Arbeitnehmer schriftlich bestätigt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei Übergabe das Dienstrad zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich dem Fachhändler mitzuteilen.

§ 3 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag beginnen mit Übergabe des Dienstrads. Die Grundmietzeit beginnt mit dem Ersten des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unabhängig davon, aus welchem Grund die Beendigung erfolgt. Das Dienstrad ist in diesem Fall zum Beendigungszeitpunkt an den Arbeitgeber zurückzugeben. Dem Arbeitnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu. Eine anderslautende Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Leasinggesellschaft.
- (2) Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Überlassungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Nutzung und Diebstahlsicherung

- (1) Der Arbeitnehmer ist zum sorgfältigen und bestimmungsmäßigen Umgang mit dem Dienstrad verpflichtet und hat insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der StVO zu beachten. Das Tragen eines funktionsfähigen Helms wird empfohlen. Der Arbeitnehmer wird das Dienstrad in zumutbarem Umfang gegen Entwendung und Beschädigung sichern und insbesondere stets mittels Bügel- oder Rahmenschloss an einem festen Gegenstand anschließen. Einzelheiten zu den vorgeschriebenen Sicherungsvorkehrungen sind in den Versicherungsbedingungen enthalten.
- (2) Anbau oder Tausch von Zubehör ist von der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zuvor zu genehmigen. Es ist nur solches Zubehör zu verwenden, das den betriebssicheren Zustand des Rades nicht gefährdet oder einschränkt.
- (3) Der Arbeitnehmer ist nach Genehmigung berechtigt, den Anbau/ Tausch auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Arbeitnehmer ist für die fachgerechte Montage verantwortlich. Bei Rückgabe des Dienstrades kann die Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) auf Kosten des Arbeitnehmers den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen.

§ 5 Steuerrechtliche Vorschriften

- (1) Die Überlassung des Mitarbeiter-Dienstrads für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil. Aufgrund der Gehaltsumwandlung in Höhe der Leasingrate sinkt das Bruttogehalt, welches der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird.
- (2) Die Lohn- und Umsatzsteuerung des geldwerten Vorteils (1 %-Regelung - bei der erstmaligen Überlassung zwischen dem 01.01.2019 - 31.12.2030 auf die auf volle 100 Euro abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung) aus der Dienstrad-Überlassung erfolgt durch das Unternehmen nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und geht zu Lasten des Arbeitnehmers. Das vorgenannte gilt für klassische Räder und E-Bikes, die verkehrsrechtlich als Fahrräder eingestuft werden. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrads aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
- (3) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass sich die Regelungen der Versteuerungen auch während der Laufzeit der Überlassung ändern können.

§ 6 Pflege, jährliche Sicherheitschecks und verschleißbedingte Reparatur

Die regelmäßige Pflege (z.B. Reinigung oder Laden des Akkus) ist nicht Bestandteil des Leasingvertrages und ist von dem Arbeitnehmer selbst zu übernehmen. Für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit des Dienstrads hat der Arbeitnehmer Sorge zu tragen. Die Durchführung des jährlichen Sicherheitschecks ist vom Arbeitnehmer zwingend vornehmen zu lassen und dem Arbeitgeber zu bescheinigen. Werden bei der Wartung Mängel oder Verschleißteile entdeckt, erfolgt eine Beseitigung auf Kosten der Versicherung (s. § 7) im Rahmen der Versicherungsbedingungen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer die Mängel oder einen Verschleiß grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet hat.

§ 7 Versicherungen

Der Leasinggeber, AGL Activ Services GmbH, schließt für das Dienstrad eine Premium-Versicherung ab. Die Versicherung bezieht sich auf das jeweils genutzte Dienstrad und umfasst u.a. eine Übernahme der Kosten bei

- a) Unfallschäden
- b) Sturzschäden
- c) Fallschäden
- d) Elektronikschäden
- e) Bedienungsfehler
- f) Handhabungsfehler
- g) Diebstahl
- h) Einbruchdiebstahl
- i) Raub
- j) Feuchtigkeitsschäden am Akku
- k) Produktion- Konstruktions- und Materialfehler
- l) Verschleißschäden ab dem 1. Tag
- m) UVV-Prüfung nach dem 1. und 2. Versicherungsjahr
- n) Pick-up-Service

Drittschäden (beispielsweise an einem fremden Fahrzeug) sind ggf. über die eigene Haftpflichtversicherung des Arbeitnehmers bzw. des Arbeitgebers bei Wegeunfällen während der Arbeitszeit versichert.

§ 8 Unfälle und Schäden

(1) Unfallschäden, Verluste oder sonstige Schadensfälle sind unverzüglich der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) mitzuteilen. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich ferner, alle erforderlichen Erklärungen, bspw. Schadensmeldungen, gegenüber der Versicherung abzugeben. Bei Diebstahl, Sachbeschädigung oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen hat der Arbeitnehmer darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten.

(2) Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, vor einer entsprechenden Mitteilung seitens der Versicherung einen Fachhändler mit einer Reparatur zu beauftragen.

§ 9 Haftung

(1) Der Arbeitnehmer haftet für alle von ihm schuldhaft oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden an dem Dienstrad sowie dessen Verlust. In dem in §§ 6 und 7 beschriebenen Umfang werden diese Schadensfälle aber zugunsten des Arbeitnehmers durch die von der Leasinggesellschaft abgeschlossenen Versicherung reguliert.

(2) Mängel und Schäden an dem Dienstrad meldet der Arbeitnehmer unmittelbar dem Fachhändler. Eine Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus der Überlassung des Dienstrads besteht nicht.

§ 10 Rückgabe oder Kauf des Dienstrads

- (1) Das Dienstrad ist nach Beendigung des Überlassungsvertrags in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand bei dem Fachhändler zurückzugeben.
- (2) Über den Zustand des Fahrzeuges erstellen der Fachhändler und der Arbeitnehmer bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll, in dem alle am Fahrzeug festgestellten technischen und optischen Schäden aufgezeichnet sind. Das Protokoll ist von dem Fachhändler und dem Arbeitnehmer zu unterzeichnen.
- (3) Befindet sich das Dienstrad zum Vertragsende in einem Zustand, der nicht dem vertragsgemäßen Gebrauch während der Mietdauer entspricht, gehen die erforderlichen Instandsetzungskosten zu Lasten des Arbeitnehmers.
- (4) Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, alle Fahrzeugschlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z.B. Akku, etc. übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt. Bei fehlenden Schlüsseln ist eine schriftliche Verlustmeldung bei der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) einzureichen.
- (5) Sofern der Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad nach Ablauf des Überlassungsvertrags kaufen möchte, kann er dies spätestens einen Monat vor Ablauf des Überlassungsvertrags gegenüber dem Fachhändler anzeigen. Der Fachhändler wird dem Arbeitnehmer das Dienstrad oder ein vergleichbares Fahrrad in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit zum Kauf anbieten. Der Abschluss sowie die Abwicklung des Kaufvertrags erfolgt zwischen Arbeitnehmer und Fachhändler ohne Mitwirkung oder Beteiligung des Arbeitgebers.

§ 11 Garantie und Gewährleistung

Jegliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen Sachmängeln des Dienstrads sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich hierfür erhält der Arbeitnehmer sämtliche dem Arbeitgeber nach den Leasingbedingungen zustehenden Gewährleistungsansprüche der AGL Activ Services GmbH. Garantieansprüche gegen den Hersteller des Dienstrads werden direkt über den Fachhändler abgewickelt.

§ 12 Weitergabe persönlicher Daten

Name und Anschrift des Arbeitnehmers werden dem Fachhändler, EURORAD und der Leasinggesellschaft (AGL Activ Services GmbH) zum Zwecke der Vertragsdurchführung und -abwicklung mitgeteilt. Sonstige Dritte erhalten persönliche Daten des Arbeitnehmers ebenfalls nur, soweit dies zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist. Es wird aber empfohlen, dass der Arbeitnehmer seine E-Mail-Adresse auch für sonstige Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung stellt (z.B. um über servicerelevante Themen wie der anstehende Sicherheitscheck informiert zu werden).

§ 13 Schlussbestimmungen

Abgesehen von individuellen Vertragsabreden (§ 305b BGB) bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form, die Textform und die telekommunikative Übermittlung sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des vorstehenden Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Frankfurt, den

.....
Degussa Bank AG

.....
Arbeitnehmer